

Mandanteninformation | 01. April 2020

(Aktualisierung der Information vom 30.03.2020)

NRW-Soforthilfe kann beantragt werden

Diese Darstellung ist eine aktualisierte Fassung, da sich Änderungen bei den Antragskriterien und dem Verfahrensablauf ergeben haben.

Wichtig!

Die Soforthilfe wird kann über Institutionen der einzelnen Bundesländer beantragt werden. Jedes Bundesland bietet hierzu eine eigene Internetseite. Diese Darstellung bezieht sich nur auf das Bundesland NRW. Eine Sammlung der Internetlinks für die anderen Bundesländer finden Sie auf unserer Homepage unter:

<https://www.curator.de/service/mandanteninformationen-zum-corona-virus.html>.

Wir gehen davon aus, dass die Verfahrensweisen und Beantragungskriterien in den Bundesländern relativ ähnlich sind.

Das vom Bund aufgelegte Sofortprogramm mit Zuschüssen von EUR 9.000,00 für Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) bzw. EUR 15.000,00 für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) wurde durch das Land NRW ergänzt um einen Zuschuss von EUR 25.000,00 für Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente).

Hinsichtlich der Ermittlung der Vollzeitäquivalente bei der Zahl der Beschäftigten gilt folgendes:

- Stichtag für die Berechnung der Mitarbeiterzahl ist der 31.12.2019
- Die Berechnung der Vollzeitäquivalente bei den Beschäftigten erfolgt im Fall von Teilzeitkräften und Minijobbern durch folgende Faktoren:
 - Mitarbeiter bis 20 Stunden Faktor 0,5
 - Mitarbeiter bis 30 Stunden Faktor 0,75
 - Mitarbeiter über 30 Stunden und Auszubildende Faktor 1
 - Mitarbeiter auf 450 EUR-Basis Faktor 0,3
- Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer selber **ist mitzuzählen**

Die Beantragung erfolgt ausschließlich durch das Unternehmen selbst (nicht durch den Steuerberater) und sie erfolgt ausschließlich digital. Das digitale Antragsformular kann aufgerufen werden über die Seite: <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>

Auf dieser Seite sind auch viele Fragen zum Ausfüllen des Formulars beantwortet.

- Antragsberechtigt sind gewerbliche und gemeinnützige Unternehmen. Solo-Selbständige, Angehörige freier Berufe und Künstler mit bis zu 50 Beschäftigten (s. o.), die wirtschaftlich und dauerhaft am Markt sind, ihren Hauptsitz in NRW haben (maßgeblich ist der Hauptsitz des Unternehmens und nicht der Wohnsitz des Unternehmers) und ihre Waren bzw. Dienstleistungen bereits vor dem 31. Dezember 2019 am Markt angeboten haben.
- Antragsteller dürfen zum Stichtag 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein und erst danach in Folge der Coronaviren- Pandemie in diese Schwierigkeiten geraten sein.
- Zum 01. März 2020 darf noch kein Liquiditätsengpass vorgelegen haben
- Nebenerwerbs-Selbständige, die mit ihrer selbständigen Tätigkeit nicht das Haupteinkommen erzielen, sind nicht antragsberechtigt.

Wirtschaftliche Voraussetzungen für die Antragstellung in NRW

- Mehr als die Hälfte der Aufträge aus der Zeit vor dem 1. März sind durch die Corona-Krise weggefallen **oder**
- die Umsätze gegenüber dem Vorjahresmonat sind mehr als halbiert (Gründungen: Vormonat) **oder**
- die Umsatzerzielungsmöglichkeiten sind durch eine behördliche Auflage im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie massiv eingeschränkt worden **oder**
- die vorhandenen Mittel reichen nicht aus, um die kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen des Unternehmens zu erfüllen (z. B. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten)

2. Antragsverfahren:

- Es handelt sich um ein vollständig digitales Antragsverfahren
- Der Link zum Antragsverfahren auf der Website des Landes NRW lautet: (<https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>)
- Eine Antragstellung auf dem Postwege oder per eMail ist **nicht** möglich.

**Änderung: Der Antrag auf einen Zuschuss aus dem
Sofortprogramm kann jetzt bis zum 31. Mai 2020
gestellt werden.**

Die Landesregierung weist Antragsteller ausdrücklich auf folgende zu beachtende Sachverhalte hin:

„Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Antragssteller/die Antragsstellerin versichert, alle Angaben im Antragsformular nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht zu haben.“

Der Antragsteller/die Antragstellerin wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Angaben zu Ziffer 1., 2., 4., 5. und 6. um subventionserhebliche Tatsachen i. S. d. § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) und Art. 1 des Landessubventionsgesetzes (GV. NW. 1977 S. 136) handelt. Vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben können die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben.

Der Zuschuss ist in der Steuererklärung als steuerpflichtige Einnahme zu behandeln.

Der Zuschuss wird als sogenannte Billigkeitsleitung ausgezahlt. Auch im Falle einer Überkompensation (z.B. durch Versicherungsleistungen oder andere Fördermaßnahmen) muss die erhaltene Soforthilfe zurückgezahlt werden.“

Deshalb sollte der Antrag erst gestellt werden, wenn eine der wirtschaftlichen Voraussetzungen eingetreten ist.

Sofern Sie einen Antrag nach dem Soforthilfeprogramm 2020 stellen wollen, stehen wir Ihnen für Rückfragen unter 02204 – 9508 – 555 oder unter info@status-stb.de gerne zur Verfügung.